

WTS Global: Überblick zum Umgang mit den Auswirkungen von COVID-19 in den verschiedenen Ländern

International aufgestellte Unternehmen müssen mit den Auswirkungen des sich verbreitenden Coronavirus (COVID-19) auf globaler Ebene umgehen. Weltweit ergeben sich enorme Herausforderungen wirtschaftlicher, rechtlicher und steuerrechtlicher Natur.

Die Experten von WTS Global haben Informationen und Ratschläge zum Umgang mit den Auswirkungen von COVID-19 in ihren Heimatmärkten gesammelt. Das Ergebnis ist ein [gebündelter Überblick](#), der laufend erweitert und aktualisiert wird.

OECD: Zusammenstellung von steuerlichen Corona-Maßnahmen der nationalen Staaten

Auch das [Forum on Tax Administration der OECD](#) hat eine Zusammenstellung der von Steuerverwaltungen getroffenen Maßnahmen mit Datum vom 26.03.2020 veröffentlicht, mit denen steuerpflichtige Unternehmen und Privatpersonen, die sich aufgrund der Covid-19-Pandemie in Schwierigkeiten befinden, unterstützt werden können. Die Zusammenstellung dieser Best-Practice-Beispiele hat zum Ziel, Steuerverwaltungen bei ihren Erwägungen für nationale Maßnahmen zu unterstützen.

Auch [Business at OECD \(BIAC\)](#) hat ein Kompendium erstellt, das Ideen für steuerpolitische Vorschläge zur Bewältigung der Covid-19-Pandemie enthält. Schließlich hat der europäische Industriedachverband [BUSINESSEUROPE](#) Ende März eine Abfrage zu den steuerpolitischen Hilfsmaßnahmen in den einzelnen EU-Mitgliedstaaten durchgeführt.

OECD: Problem der „gestrandeten“ oder im Home-Office befindlichen Mitarbeiter

Zahlreiche Arbeitgeber sind von dem Problem betroffen, dass ihre Mitarbeiter im Home-Office arbeiten, woraus sich, wenn dies in einem anderen Staat der Fall ist, steuerrechtliche Konsequenzen ergeben können. So müssen Grenzgänger, die im Rahmen der Corona-Krise im Home-Office arbeiten, wegen der geltenden DBA-Regelungen eventuell anders versteuert werden. Die bisherigen Regelungen sind nicht darauf ausgerichtet, dass eine längere Zeit im Home-Office gearbeitet wird. Ähnliche Probleme ergeben sich auch hinsichtlich der Bestimmung des Ortes der tatsächlichen Geschäftsleitung im Falle einer erzwungenen Home-Office-Tätigkeit sowie hinsichtlich der Bestimmung, unter welchen Voraussetzungen in diesen Fällen (versehentlich) Betriebsstätten entstehen könnten.

Insofern ist erfreulich, dass die OECD heute in einem öffentlichen [Dokument](#) bekannt gegeben hat, dass sie ihren Mitgliedstaaten temporäre Abweichungen von den bestehenden DBA-Regelungen für den Zeitraum der andauernden Corona-Pandemie empfiehlt.

So hat auch das BMF auf seiner Internetseite bereits bekannt gegeben, dass zum Problem der lohnsteuerlichen Behandlung von Grenzgängern mit den betroffenen Ländern im Rahmen der DBAs entsprechende Konsultationsvereinbarungen geschlossen werden sollen, um dieses Problem zu lösen (vgl. unten gesonderter Beitrag).

EU-Kommission: Brexit – EU-Kommission veröffentlicht Leitlinien zu Zollfragen im Zusammenhang mit dem COVID-19-Ausnahmestand

Die Staaten und ihre Regierungen stehen im Rahmen der COVID-19-Pandemie vor der Herausforderung, die Verfügbarkeit von Waren und wesentlichen Dienstleistungen zu gewährleisten.

Die EU-Kommission hat [COVID-19-Leitlinien](#) („*Guidance on Customs issues related to the COVID-19 emergency*“) über die Anwendung der Zollbestimmungen im Zusammenhang mit dem zollrechtlichen Entscheidungsprozess, den Zollverfahren und den Zollformalitäten während der COVID-19-Ausnahmesituation veröffentlicht. Für diese besonderen Fälle wurde eine Reihe von bestehenden Bestimmungen ermittelt, die unter diesen außergewöhnlichen Umständen gültige Lösungen bieten.

Ziel dieses Dokuments ist es, den betroffenen Wirtschaftsbeteiligten eine Anleitung für praktische Lösungen zu geben, die der derzeitige Rechtsrahmen bietet, um eine einheitliche Anwendung des UZK auch in dieser Krisenzeit zu gewährleisten. Da sich die Situation rasch entwickeln kann und weitere Leitlinien zu zusätzlichen Fragen impliziert, ist dieser Hinweis als ein sich entwickelndes Dokument gedacht, welches bei Bedarf aktualisiert wird.

Regelungen, die auf eine Stundung von Zöllen abzielen, sind hier nicht enthalten. Einzelne Mitgliedstaaten haben hier zwar einzelstaatliche Vereinfachungen getroffen (vgl. TAX WEEKLY # 12/2020). Eine EU-weite Entsprechung ist derzeit aber nicht gegeben.

EU-Kommission: Corona-Krise, Befreiung von Zöllen und Umsatzsteuer bei der Einfuhr von medizinischer Ausrüstung aus Nicht-EU-Ländern

Als Beitrag zur Bekämpfung des Coronavirus hat die Kommission heute eine vorübergehende [Befreiung von Zöllen und Umsatzsteuer bei der Einfuhr von Medizinprodukten und Schutzausrüstungen aus Drittländern](#) bewilligt.

Auf Anregung der Kommission hatten alle Mitgliedstaaten sowie das Vereinigte Königreich eine Zoll- und Umsatzsteuerbefreiung von aus Drittländern importierten Schutzausrüstungen und anderen medizinischen Geräten beantragt.

Die Befreiung gilt für Masken und Schutzausrüstung sowie Testkits, Beatmungsgeräte und andere medizinische Ausrüstung und soll die Belieferung von Ärzten, Pflegepersonal und Patienten mit dringend benötigter medizinischer Ausrüstung finanziell erleichtern.

Der heute von der Kommission gefasste Beschluss gilt für alle Einfuhren rückwirkend ab dem 30.01.2020 und hat einen Gültigkeitszeitraum von sechs Monaten, welcher jedoch noch weiter verlängert werden kann.

EU-Kommission: Leitlinien zu den sog. Quick Fixes

Seit dem 01.01.2020 gelten geänderte umsatzsteuerrechtliche Vorgaben für Konsignationslager, innergemeinschaftliche Lieferungen, Reihengeschäfte und bei der Führung von Transportnachweisen, sog. Quick Fixes. Im Dezember 2019 hatte die EU-Kommission diesbezüglich bereits Leitlinien, sog. Explanatory Notes, veröffentlicht, welche die praktische Anwendung der neuen Vorschriften verdeutlichen sollen und fortlaufend überarbeitet werden. Diese Leitlinien sind für die Mitgliedstaaten zwar nicht bindend, sie wurden aber inhaltlich, u.a. mit den Mitgliedern der MwSt-Expertengruppe und den Mitgliedstaaten abgestimmt, so dass sie Unternehmen als Orientierungshilfe dienen können. Am 31.03.2020 hat die EU-Kommission diese Leitlinien, welche bislang ausschließlich in englischer Sprache verfügbar waren, auch in anderen Amtssprachen veröffentlicht (siehe [deutsche Version](#), Stand: 03.04.2020).

BMF: Veröffentlichung eines FAQ-Katalogs "Corona" (Steuern)

Das BMF hat mit den obersten Finanzbehörden der Länder einen [FAQ-Katalog](#) „Corona“ (Steuern) abgestimmt und veröffentlicht. Neben allgemeinen verfahrensrechtlichen Fragen zu den Steuererleichterungen werden Fragen zur Stundung, zum Erlass von Steuern, zur Außenprüfung und zur Lohnsteuer beantwortet.

Zu der für die Steuerhilfen zentralen Frage, wann ein Steuerpflichtiger unmittelbar und nicht unerheblich von der Corona-Krise betroffen ist, wird Folgendes ausgeführt: „Aufgrund der aktuellen Entwicklung ist davon auszugehen, dass grundsätzlich sehr viele Branchen und Personen von den Auswirkungen der Corona-Krise erheblich betroffen sind. Den Finanzbehörden reichen plausible Angaben des Steuerpflichtigen, dass die Corona-Krise schwerwiegende negative Auswirkungen auf seine wirtschaftliche Situation hat.“

Abschließend enthält der Katalog allerdings einen allgemeinen Hinweis darauf, dass alle Angaben von Steuerpflichtigen, die im Zusammenhang mit der Corona-Krise stehen, wahrheitsgemäß sein müssen. Insofern gelte nichts Anderes als bei anderen steuerlichen Erklärungen. Falsche Angaben sind strafbewehrt.

BMF: Steuerfreiheit von Sonderzahlungen anlässlich der Corona-Krise

Das BMF hat in einer [Pressemitteilung](#) die bereits am Wochenende angekündigte Steuerfreiheit für Sonderzahlungen an Beschäftigte während der Corona-Krise konkretisiert.

Danach können Arbeitgeber den Mitarbeitern in der Zeit vom 01.03.2020 bis 31.12.2020 Beihilfen und Unterstützungen bis zu einem Betrag von 1.500 € steuer- und beitragsfrei auszahlen oder als Sachleistung gewähren.

Die Beihilfen und Unterstützungen müssen als Sonderleistung (zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn) gewährt werden. Sie sind im Lohnkonto aufzuzeichnen. Andere Steuerbefreiungen und Bewertungserleichterungen bleiben hiervon unberührt.

Eine Einschränkung auf bestimmte Berufsgruppen oder Tätigkeiten ist der Pressemitteilung nicht zu entnehmen.

Dem Vernehmen nach soll die Umsetzung in Abstimmung mit den obersten Finanzbehörden der Länder über die Lohnsteuerrichtlinie R 3.11 LStR erfolgen.

BMF: Sonderregelungen für Grenzpendler im Zusammenhang mit der Corona-Krise geplant

Anlässlich der Corona-Krise ermöglichen viele Arbeitgeber ihren Mitarbeitern, ihre Arbeitsleistung aus dem Home-Office heraus zu erbringen. Dies könnte unter normalen Umständen bei Mitarbeitern, die ihren Wohnsitz in einem an Deutschland angrenzenden Staat haben und ihre Arbeit im anderen Staat ausüben (sog. Grenzgänger bzw. Grenzpendler) zu einem Wechsel des Besteuerungsrechts für den Arbeitslohn führen.

Das BMF hat angekündigt, den jeweiligen angrenzenden Staaten (z.B. Luxemburg, Niederlande, Österreich) eine zeitlich befristete Konsultationsvereinbarung vorzuschlagen, um einen ungewollten Wechsel des Besteuerungsrechts zu verhindern. Arbeitstage, an denen die Grenzgänger nur aufgrund der Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie ihre Tätigkeit im Home-Office ausüben, sollen als in dem Vertragsstaat verbrachte Arbeitstage gelten können, in dem die Mitarbeiter ihre Tätigkeit ohne die Maßnahmen zur Bekämpfung Corona-Pandemie ausgeübt hätten (Tatsachenfiktion). Für Arbeitstage, die unabhängig von diesen Maßnahmen im Home-Office oder in einem Drittstaat verbracht worden wären, soll diese Möglichkeit nicht gelten, insbesondere dann nicht, wenn die Beschäftigten lt. arbeitsvertraglicher Regelungen grundsätzlich ohnehin im Home-Office tätig wären.

Die Mitarbeiter sollen also so behandelt werden, als hätten sie ihrer Arbeit wie gewohnt an ihrem eigentlichen Tätigkeitsort nachgehen können. Die Corona-bedingte Tätigkeit im Home-Office hätte dann keine steuerlich nachteiligen Folgen für die betroffenen Mitarbeiter, und in weiterer Folge für den Arbeitgeber im Sinne einer Betriebsstättenbegründung. Sobald die aufgrund der Corona-Pandemie ausgerufenen Maßnahmen wieder zurückgefahren werden, sollen diese Sonderregelungen wieder aufgehoben werden.

Auch die OECD hat heute in einem öffentlichen Dokument bekannt gegeben, dass sie ihren Mitgliedstaaten temporäre Abweichungen von den bestehenden DBA-Regelungen für den Zeitraum der andauernden Corona-Pandemie empfiehlt (siehe oben gesonderter Beitrag).

BFH: EuGH-Vorlage zur umsatzsteuerrechtlichen Organschaft

Der BFH nutzte die Möglichkeit eines Revisionsverfahrens und legt mit seinem Beschluss vom 11.12.2019 ([XIR 16/18](#)) dem EuGH vier Fragen vor, welche sich mit der gegenwärtigen Ausgestaltung der umsatzsteuerlichen Organschaft in Deutschland und der dazu ergangenen Rechtsprechung des BFH befassen. Die aufgeworfenen Fragen haben eine beachtliche Spannweite.

Die ersten drei Fragen befassen sich mit der inhaltlichen Ausgestaltung bzw. den Rechtsfolgen der deutschen Organschaftsregelungen und deren Vereinbarkeit mit den europäischen Vorgaben zur Gruppenbesteuerung (Art. 4 Abs. 4 Unterabs. 2 Richtlinie 77/388/EWG bzw. Art. 11 Abs. 1 MwStSystRL): Ist es unionsrechtskonform, dass nach deutschem Recht der Organträger als Steuerpflichtiger angesehen wird, während das EU-Recht in einem solchen Fall davon ausgeht, dass der Organkreis selbst zum Steuerpflichtigen wird? Ist es einem Steuerpflichtigen diesbezüglich erlaubt, sich gegebenenfalls direkt auf die abweichenden Regelungen der europäischen Richtlinie zu berufen? Sind die Anforderungen an die finanzielle Eingliederung, wonach der Organträger nicht nur über eine Anteilsmehrheit, sondern auch über eine Stimmrechtsmehrheit an der Organgesellschaft verfügen muss, zur Vermeidung von Missbräuchen und Steuerhinterziehungen erforderlich und somit verhältnismäßig?

Mit der vierten Vorlagefrage stellt der BFH dann die Maßgeblichkeit der europäischen Regelungen zur Gruppenbesteuerung als Prüfungsmaßstab aber per se in Frage und bittet den EuGH um Klärung, ob für die deutschen Organschaftsregelungen nicht eine alternative, unionsrechtlich zweifelsfreie Rechtfertigung existieren könnte. Der BFH führt dazu aus, dass die deutschen Regelungen zur Organschaft gem. § 2 Abs. 2, 1. HS UStG am Merkmal der Selbständigkeit anknüpfen und somit eben gerade nicht eine Umsetzung der Art. 4 Abs. 4 Unterabs. 2 Richtlinie 77/388/EWG bzw. Art. 11 Abs. 1 MwStSystRL darstellen. Letztlich könnten die deutschen Organschaftsregelungen somit ein eigenständiges Rechtskonstrukt sein, welches neben der sog. Gruppenbesteuerung existiert und gesonderten Vorgaben unterliegt.

13

03.04.2020

Urteile und Schlussanträge des EuGH bis zum 27.03.2020

Aktenzeichen	Datum	Stichwort
C-835/18	26.03.2020	Vorlage zur Vorabentscheidung – Steuerrecht – Richtlinie 2006/112/EG – Gemeinsames Mehrwertsteuersystem – Reverse-Charge-Verfahren – Berichtigung zu Unrecht in Rechnung gestellter Steuer – Erstattung rechtsgrundlos gezahlter Steuer – Umsätze eines Besteuerungszeitraums, der bereits Gegenstand einer Steuerprüfung war – Effektivitätsgrundsatz – Steuerneutralität – Guter Glaube – Rechtsmissbrauch – Steuerbetrug – Rechtssicherheit

Alle am 02.04.2020 veröffentlichten Entscheidungen des BFH (V)

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
IX R 32/17	10.12.2019	Abzugsverbot für Wahlkampfkosten eines erfolglosen Bewerbers für ein Mandat im Europäischen Parlament siehe auch: Pressemitteilung Nr. 17/20 vom 2.4.2020
IX R 10/18	29.10.2019	Veräußerung von Tickets für das Finale der UEFA Champions League als privates Veräußerungsgeschäft siehe auch: Pressemitteilung Nr. 18/20 vom 2.4.2020

Alle bis zum 03.04.2020 veröffentlichten Erlasse

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
III C 3 - S 7172/19/10002 :003	01.04.2020	Umsatzsteuer-Umrechnungskurse, monatlich fortgeschriebene Übersicht der Umsatzsteuer-Umrechnungskurse 2020
IV C 1 - S 2296-c/20/10003 :001	31.03.2020	Steuerermäßigung für energetische Maßnahmen bei zu eigenen Wohnzwecken genutzten Gebäuden (§ 35c EStG); Bescheinigung des Fachunternehmens gem. § 35c Absatz 1 Satz 7 EStG; Bescheinigung für Personen mit Ausstellungsberechtigung nach § 21 Energieeinsparverordnung (EnEV)
III C 3 - S 7532/20/10001 :001	30.03.2020	Umsatzsteuervordrucke; Muster des Umsatzsteuerheftes (Vordruckmuster USt 1 G)

Herausgeber

WTS Steuerberatungsgesellschaft mbH

www.wts.com/de • info@wts.de

Redaktion

Dr. Martin Bartelt und Georg Geberth

Berlin

Christian Baumgart
Wilhelmstraße 43G
10117 Berlin
T: +49 (0) 30 2062 257 1010
F: +49 (0) 30 2062 257 3999

Erlangen

Andreas Pfaller
Allee am Röthelheimpark 11-15
91052 Erlangen
T: +49 (0) 9131 97002-11
F: +49 (0) 9131 97002-12

Hamburg

Eva Doyé
Brandstwiete 4
20457 Hamburg
T: +49 (0) 40 320 86 66-0
F: +49 (0) 40 320 86 66-29

Köln

Michael Wild
Sachsenring 83
50677 Köln
T: +49 (0) 221 348936-0
F: +49 (0) 221 348936-250

Regensburg

Andreas Schreib
Lilienthalstraße 7
93049 Regensburg
T: +49 (0) 941 383 873-128
F: +49 (0) 941 383 873-130

Düsseldorf

Michael Wild
Peter-Müller-Straße 18
40468 Düsseldorf
T: +49 (0) 211 200 50-5
F: +49 (0) 211 200 50-950

Frankfurt a. M.

Robert Welzel
Tausunanlage 19
60325 Frankfurt/Main
T: +49 (0) 69 133 84 56-0
F: +49 (0) 69 133 84 56-99

Kolbermoor (Rosenheim)

Dr. Mark Eger
Carl-Jordan-Straße 18
83059 Kolbermoor
T: +49 (0) 8031 87095-0
F: +49 (0) 8031 87095-250

München

Lothar Härteis
Thomas-Wimmer-Ring 1-3
80539 München
T: +49 (0) 89 286 46-0
F: +49 (0) 89 286 46-111

Stuttgart

Klaus Stefan Siler
Büchsenstraße 10
70173 Stuttgart
T: +49 (0) 711 2221569-62
F: +49 (0) 711 6200749-99

Diese WTS-Information stellt keine Beratung dar und verfolgt ausschließlich den Zweck, ausgewählte Themen allgemein darzustellen. Die hierin enthaltenen Ausführungen und Darstellungen erheben daher weder einen Anspruch auf Vollständigkeit noch sind sie geeignet, eine Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Für die Richtigkeit der Inhalte wird keine Gewähr übernommen. Im Falle von Fragen zu den hierin aufgegriffenen oder anderen fachlichen Themen wenden Sie sich bitte an Ihren WTS-Ansprechpartner oder an einen der oben genannten Kontakte.